

entsprechende ältere Darstellung in der Chronik¹⁴⁸). Das heißt, der Freisinger Geschichtsschreiber erachtete eine genauere Kenntnis dieser Vorgänge im Hinblick auf das bestimmte Vergangenheitsbild, das im zweiten Werk entworfen wird, als nicht so gravierend, daß jede Erinnerung an ein älteres Bild mit ganz anderen Konturen unterdrückt werden mußte. Im Gegensatz dazu wird aber jeder Hinweis auf das erste Werk vermieden, wo es um die Wahl oder Nichtwahl eines Staufers zum König ging. Ein Vergleich sollte hier also auch indirekt nicht angeregt werden.

Der Chronik nämlich wäre zu entnehmen gewesen, daß Lothar III. 1125 *voto omnium* zum Nachfolger Heinrichs V. gewählt wurde, und daß sich darin in Anlehnung an 3. Kg. 11, 39 der Satz bewahrheitete, die Nachfahren würden jetzt wegen der Sünden und der Gesetzeslosigkeit ihrer Väter gedemütigt. Konkret ausgedrückt, die Wähler erklärten sich 1125 gegen den Erbenspruch der Staufer, und darin wurden diese, eben weil ihr Anspruch nicht ganz irrelevant war, bestraft. Otto spinnt diesen Faden weiter und deutet die Königserhebung von 1138, wie wir gesehen haben¹⁴⁹), in der Weise, daß diese Demütigung auf Konrad heilsam gewirkt habe, während Heinrich der Stolze, obwohl er voraussichtlicher Kandidat der Fürstenmehrheit war, in seiner Machtrunkenheit der nötigen Idoneität entbehrte und deshalb zurückgesetzt wurde. In den Gesta hingegen erscheint die Wahl Lothars gegen den eigentlichen Wählerwillen allein als das Werk des verschlagenen Mainzer Erzbischofs, der auch Lothar zum Kampf gegen die beiden Stauferbrüder angestachelt habe¹⁵⁰). Und 1138 war es eine Fürstenmehrheit, die den Stolz des Welfen ablehnte.

Auf zweierlei Weise unterscheiden sich Gesta und Chronik an diesen Stellen, abgesehen von der äußeren Faktenaussage. Über die Idoneität eines Kandidaten entscheidet in den Gesta nicht mehr die lohnende und strafende Vorsehung Gottes, die mit dem Wählerwillen nicht übereinstimmen muß, sondern gleichsam säkularisiert die Erkenntnisfähigkeit der Wähler allein, worin sich die göttliche Lenkung der Geschichte allenfalls noch kundtut. Und das Zweite: Der Gedanke an einen Erbenspruch auf Grund der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht tritt vollkommen zurück. Wenn Otto zur Erklärung des Koblenzer Wahlaktes schreibt, er hätte umso leichter geschehen können, als der Haß gegen Heinrich V.

¹⁴⁸) Siehe Anm. 131 und 134.

¹⁴⁹) Siehe oben Anm. 40.

¹⁵⁰) Chron. VII 17, Gesta I 17.